

Landesarbeitsgemeinschaft Soziokultureller Zentren NW e.V.

LAG Soziokultureller Zentren NW e.V./Achtermannstr. 10-12/ 48143 Münster

**An die Präsidentin des Landtags
Landes Nordrhein-Westfalen**

**Frau Carina Gödecke
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf**

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
16/2255**

A12, A11

Achtermannstr. 10 - 12
48143 Münster
Tel. 0251 / 518475
Fax. 0251 / 518876
<http://www.soziokultur-nrw.de>
lagnw@soziokultur.de
Münster, den 22.10.2014

**Betr.: Stellungnahme der Landesarbeitsgemeinschaft Soziokultureller Zentren
Nordrhein-Westfalen (LAG NW) zum Gesetzentwurf der Landesregierung für
ein Kulturfördergesetz Nordrhein-Westfalen, Drucksache 16/6637**

Die Landesarbeitsgemeinschaft Soziokultureller Zentren Nordrhein-Westfalen (LAG NW) ist der Zusammenschluss von derzeit 64 soziokulturellen Zentren und Initiativen in freier Trägerschaft. Bis zu 50 weitere Einrichtungen und Initiativen sind in das Netzwerk der LAG kooperierend eingebunden.

Die LAG NW begrüßt es, das Nordrhein-Westfalen vorangeht in der kulturpolitischen Diskussion auf Länderebene. Mit der Vorlage des Entwurfes zum Kulturfördergesetz gibt es eine gute Grundlage für den weitergehenden Diskurs. Schon die Regional-konferenzen zum Kulturfördergesetz 2011 und 2012 haben gezeigt, das es ein großes Interesse gibt an der kulturpolitischen Diskussion und Weiterentwicklung der Kultur in NRW. Und auch die fast 8.000 Unterschriften gegen Kulturkürzungen im Landeshaushalt 2013 haben gezeigt, wie in NRW sich ein kulturpolitischer Diskurs entwickeln kann. Einmischung ist erlaubt und sollte erwünscht sein.

Folgend ein paar Anmerkungen zum Gesetzentwurf sowie zur Begründung. Grundsätzlich halten wir die Begründung für gelungen und dieser Geist von Kulturverständnis sollte auch bei den ganzen Debatten, bei der Entscheidung und auch gerade bei der Umsetzung des Gesetzes eine wesentliche Rolle spielen. Nicht um sonst gab es von der LAG NW auf dem Landtagstalk von SPD und Bündnis 90/Die Grünen am 3.6.2014 den Vorschlag, die Begründung selbst zum Gesetz zu erheben. Aber da die Begründung sowieso zum Gesetz gehört und es maßgeblich ist, was der Wille des Gesetzgebers ist, bietet diese genug Material für die Auseinandersetzung vor Ort als auch zukünftig auf Landesebene. Mit der Verabschiedung beginnt für uns der eigentliche kulturpolitische Zukunftsdiskurs in NRW. Nach der Verabschiedung des Gesetzes könnte und sollte es heißen: „Jetzt geht`s los!“

1) „In der Problembeschreibung heißt es auf Seite 1, dass „es notwendig ist, die politische Bedeutung der Kultur und Kulturförderung des Landes deutlich zu machen, zu stärken und im Spannungsfeld zwischen dem finanzielle Möglichen und dem zur Er-

haltung und Entwicklung der kulturellen Infrastruktur Notwendigen eine kulturpolitischen Standortbestimmung vorzunehmen.“ Mit dem Gesetz soll eine Standortbestimmung der Kultur vorgenommen und die Bedeutung der Kultur noch mal unterstrichen werden.

Unserer Meinung besteht hier noch ein stärkerer Nachholbedarf. Die Begründung, warum Kunst und Kultur wichtig sind für eine Gesellschaft, sollte unseres Erachtens noch stärker herausgearbeitet werden und dies gerade auch in Abgrenzung zu anderen Politikbereichen. Das Kultur wichtig ist, weil sie wichtig ist, reicht heute nicht mehr als Argument. Dies gilt gerade auch in der „Konkurrenz“ mit den anderen Politikbereichen.

2) Im Teil B: Lösung auf Seite 2 wird festgehalten, „für die Kulturförderung durch ein Gesetz eine verbindliche und verlässliche Grundlage zu schaffen“. Auch hier sollte die Verlässlichkeit stärker herausgestellt werden und das geht u. a. nur dadurch, dass auch konsequent der politische Wille vorhanden ist, mit ausreichenden Finanzmitteln diese Verlässlichkeit zu gewährleisten. Weitere Kürzungen im Kulturbereich und dann auch auf kommunaler Ebene würden das Vorhaben des Kulturgesetzes konterkarieren. Eigentlich müsste der Kulturetat wieder auf den Stand von 2012 (196 Mio. EURO) geführt werden.

Gerade auch, weil auf Seite 4 der Begründung „von verbindliche Eckpunkten für die Förderung von Kunst, Kultur und kulturellen Bildung“ gesprochen wird, denn ohne Geld nützen auch die verbindlichsten Eckpunkte nichts.

3) Im gleichen Kapitel auf Seite 3 wird darauf hingewiesen, das die Schwerpunkte und Grundsätze für die Kulturförderung die Gemeinden nicht verpflichten, „von ihnen aber als Orientierungshilfe genutzt werden können.“ Hier würden wir uns wünschen, das der Diskurs zwischen dem Land, den Kommunen und den Kulturträgern intensiver geführt wird, um diesen Orientierungscharakter deutlicher hervorzuheben bzw. ausdiskutieren, ohne die Selbstverwaltung der Gemeinden in Frage zu stellen. Oft entsteht ansonsten Konkurrenz zwischen Land und Kommunen, die für die Projekte nicht immer hilfreich sind. Zwar kann Wettbewerb zwischen den verschiedenen Ebenen manchmal auch hilfreich sein, aber oft ist sie jedoch destruktiv.

Und dazu wird auf Seite 8 in der Begründung auf das „Optimierungsgebot für das Land auf die Kommunen“ hingewiesen. Wir hoffen, dass damit den Kommunen genug Spielraum gegeben wird, auch Kulturförderung in schwierigen finanziellen Zeiten zu machen. Das gilt gerade auch für die Gemeinden in der Haushaltssicherung. Von uns ist das nochmal ein Appell, diesen Passus gesondert mit den kommunalen Haushältern zu diskutieren.

4) Zum Punkt D. Kosten. Hier heißt es im zweiten Satz: „Es ergeben sich keine zusätzlichen Kosten für den Landeshaushalt“. Das widerspricht eigentlich dem Anspruch, mit dem Gesetz eine verlässliche Grundlage zu bieten. Uns ist klar, dass die finanziellen Rahmenbedingungen der Landesfinanzen sehr stark angespannt sind und wenig Spielraum ermöglichen. Aber gerade mit einem Gesetz sollten doch einige Akzente gesetzt werden und diverse Entscheidungen auf der Landesebene lassen auch für die Kulturszene in NRW den Schluss zu, dass es auch in angespannten Haushaltsslagen eine Frage der Prioritäten ist, ob und wie innerhalb des Landeshaushalts für dieses oder jenes mehr Mittel eingesetzt werden.

5) Im § 2 des KFG wird im ersten Absatz am Ende auf die frei-gemeinnützigen Träger der Kultur hingewiesen. Auf Seite 9 der Begründung wird das noch mal erläutert. Wir finden, dass das eine unnötige Eingrenzung ist. Zwar wird im § 7 auf die Förde-

rung der Künstlerinnen und Künstler hingewiesen, aber das umfasst nicht automatisch alle Organisationsformen. Wenn von frei-gemeinnützigen Trägern gesprochen, wäre es sinnvoll, beispielhaft alle bzw. viele Formen aufzuführen, ohne das damit einzugrenzen.

Es gibt Vereine, GmbHs, Genossenschaften, GbRs, Aktiengesellschaften u.a. Zwar sind diese nicht alle gemeinnützig, handeln aber durchaus im Sinne der Gemeinnützigkeit. Von daher wäre hier auch eine Klarstellung notwendig, dass es sich nicht nur um gemeinnützige Träger handeln muss.

Im Artikel 6 des KFG wird von „Förderung der kulturellen Infrastruktur“ gesprochen, ohne eine Eingrenzung auf die „Gemeinnützigkeit“ zu machen.

6) Im § 9 KFG wird das Thema „Kulturelle Bildung“ behandelt. Unserer Meinung waren die Formulierungen im ersten Entwurf des Gesetzes zu stark von „Müssen“ und „Verbindlichkeit“ geprägt und weniger davon, dass Antragsteller von kultureller Bildung überzeugt sind bzw. überzeugt werden sollten. Das verstärkt die Tendenz, sich nicht unbedingt positiv zur kulturellen Bildung zu verhalten. Und dann besteht die Gefahr, dass der Begriff „Kulturelle Bildung“ zum Standardtextbaustein in allen Anträgen, ohne dass diese wichtige Arbeit auch „gelebt wird“. Im Sinne der kulturellen Bildung könnte sich das eher negativ auswirken, weil der Eindruck entsteht, ohne diesen Begriff im Antrag blieben künftig Förderanträge chancenlos. Das hat sich im neuen Entwurf verändert und aus ein „müssen“ ist ein „kann“ geworden, was wir sehr begrüßen.

7) Im § 11 KFG wird Bezug genommen auf die freie Szene und die Soziokultur. Wir finden es nicht nur richtig, sondern mittlerweile eher fast selbstverständlich, dass hier noch mal gesondert dazu Stellung genommen wird. Zwar sind die Übergänge zwischen „etablierter“ Kultur und „Freier Szene“ fließender geworden, sind die Begriffe nicht eindeutig definierbar, trotzdem sind die Unterschiede doch immer wieder feststellbar. Nicht umsonst gibt es neuerdings Entwicklungen in einzelnen Städten wie Essen, Bochum und Münster, um sich jeweils noch einmal deutlicher und eigenständiger artikulieren zu können. Die freie Szene und die Soziokultur muss in einem solchen Gesetz angemessen berücksichtigt werden.

Aber der Komplex „Freie Szene und Soziokultur“ ist im Entwurf etwas zu unverbindlich. Das die meisten Zentren von der institutionellen Förderung der (Spar)Kommune abhängen, ist nun mal eines unserer Hauptprobleme; dies wird im Prinzip nicht angegangen und konkretisiert. Da es hilft nur bedingt, wenn unter §§ 11 Förderung der Freien Szene und der Soziokultur folgendes steht:

"(1) Im Bereich der Förderung der Künste (§ 7) und der kulturellen Bildung (§ 9), der Kultur- und Kreativwirtschaft (§ 12), der Vorhaben, die einen Beitrag zum gesellschaftlichen (§14) oder zum strukturellen Wandel (§15) leisten und der Experimente (§17) fördert das Land insbesondere auch künstlerische Vorhaben, die in den Arbeits- und Organisationsformen der Freien Szene realisiert werden.

(2) Das Land unterstützt beispielgebende Vorhaben von soziokulturellen Zentren und sonstigen Einrichtungen, die im Bereich der Soziokultur tätig sind und die einen Beitrag zur Teilhabe aller an der Kultur leisten.“

Denn hier geht es nicht um die Infrastruktur der Zentren und ihre Finanzierung, sondern wieder mal "nur" um "beispielgebende Vorhaben" - also Projekte und das heißt Projektförderung. Das reicht auf keinen Fall aus, zumal in § 30 Fördervereinbarungen explizit auf kommunale Kultureinrichtungen Bezug genommen wird: " Das Ministerium kann mit Gemeinden und Gemeindeverbänden, auch mit solchen, die sich in der Haushaltssicherung gemäß § 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-

Westfalen befinden, im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten zur mittel- bis langfristigen Erhaltung vorhandener kommunaler Kultureinrichtungen zeitlich befristete Fördervereinbarungen abschließen, in denen der Betrieb und die Entwicklung einer Einrichtung sowie die dazu erforderlichen beiderseitigen Finanzierungsbeiträge zwischen Land und Gemeinde vereinbart werden. Die zuwendungsrechtlichen und haushaltsrechtlichen Regelungen zum Förderungsrahmen sind zu beachten"

Die Definition "kommunal" sollte hier zwingend konkretisiert und erweitert werden; heißt kommunal auch "frei" oder "soziokultur"? Was ist mit einer 5-Jahres-Investitionsförderung? Was ist mit der institutionellen Förderung, von der die meisten existenziell abhängen? Und warum soll nicht in dem Gesetz stehen, dass nicht nur soziokulturelle Vorhaben, sondern die Einrichtungen gefördert werden, ähnlich dem Passus zu den Bibliotheken im § 10 KFG; z.B. so: "Das Land fördert die soziokulturellen Zentren (öffentlichen Bibliotheken) in ihrer Funktion als Orte der kulturellen Bildung, der Künste und der kulturellen Teilhabe. Das Land unterstützt die soziokulturellen Zentren (öffentlichen Bibliotheken) insbesondere bei der Weiterentwicklung ihrer kulturellen und künstlerischen Angebote und Maßnahmen, der interkulturellen Programme, der Entwicklung neuer Dienstleistungen und der Modernisierung der technischen und baulichen Infrastruktur. Das Nähere regelt das für Kultur zuständige Ministerium (Ministerium) in einer Richtlinie."

8) Im §14 KFG wird Kultur und gesellschaftlicher Wandel beschrieben: "Das Land entwickelt und realisiert spezielle Programme der Kunst- und Kulturförderung zu gesellschaftlich bedeutsamen Themen. Es fördert Vorhaben, die einen Beitrag zum gesellschaftlichen Wandel leisten". Was bedeutet das konkret? Wer definiert, was ein gesellschaftlich bedeutsames Thema ist und wann gesellschaftlicher Wandel anfängt?

9) Sehr erfreulich finden wir die im § 17 KFG genannten Experimente. Erstmals werden, insbesondere, wenn man die Begründung auf Seite 57 liest, keine zwanghaften Erfolge festgeschrieben. Die Offenheit in der Kunst und Kultur muss möglich sein. Diese führte in der Vergangenheit immer zu Erfolgsgeschichten, die aber nur teilweise stimmten. Niemand traute sich, auch Schwierigkeiten und Probleme, geschweige denn ein Scheitern, festzuhalten und zuzugeben. So sehen dann auch viele „erfolgsorientierte“ Sachberichte aus, von denen auch deshalb kaum einer Notiz nahm, weil es keine Auseinandersetzung darüber gab.

10) Im §21 KFG heißt es: "Das Land kann über die in den §§ 18 bis 20 genannten Aufgaben hinausgehend eigene Kulturveranstaltungen, Kulturmarketing und sonstige Maßnahmen im kulturellen Bereich durchführen, wenn sie im Interesse des Landes liegen". Wann ist etwas im Interesse des Landes und wer definiert dieses Interesse? Obliegt die Definition allein der Landesregierung oder den jeweiligen Regierungsparteien oder sollte das nicht auch stärker in die kulturpolitische Öffentlichkeit getragen werden?

11) Kulturförderplan im § 22 des KFG. Dieser Plan bekommt eine enorme Bedeutung, wenn er denn die zukünftige Förderpraxis beschreiben soll. Damit muss früh begonnen und es müssen viele aus der Kulturpraxis von Beginn an einbezogen werden.

12) Nach § 27 KFG soll es einen regelmäßigen Dialog mit den Kulturschaffenden geben. Doch dieser Dialog sollte auch Konsequenzen haben in den Dialogen von

Politik und Verwaltung. Es reicht nicht, mal wieder darüber geredet zu haben. Die ersten Regionalkonferenzen zum Kulturgesetz waren ein guter Auftakt in dieser Richtung. Verschiedene Aspekte der damaligen Diskussionen finden sich jetzt im Gesetz und in der Begründung wieder. Das muss gewährleistet sein. Oder eben auch mal der Hinweis, warum etwas nicht geht. Und es sollte überlegt, wie die kulturelle und kulturpolitische Öffentlichkeit und nicht nur die Verbände, stärker einbezogen werden könnten.

13) Im § 28 des KFG ist das Förderverfahren geregelt. Wir hätten uns eine stärkere Verankerung im Gesetz selber gewünscht. Zumal viele andere Länder und der Bund eigentlich darauf schauen und NRW dort eine Pilotfunktion hätte einnehmen können. Die LAG NW verfolgt das Thema „Vereinfachung des Zuwendungsrechts“ schon seit vielen Jahren. Wir waren maßgeblich in der Arbeitsgruppe des Kulturrats NRW beteiligt, Vorschläge dazu zu erarbeiten. Siehe auch Quellennachweis in der Begründung des KFG. Ebenso war die LAG NW auf Bundesebene beteiligt am Nationalen Forum des Bundesnetzwerkes Bürgerschaftliches Engagement BBE sowie bei der Erstellung des Papiers vom Deutschen Verein, das ebenfalls als Quelle in der Begründung aufgeführt worden.

Mit einer eindeutigen gesetzlichen Verankerung hätte NRW ein deutliches Signal an die anderen Länder und den Bund gegeben. Wir hoffen trotzdem, dass die eigentliche Intention des Gesetzes, nämlich Vereinfachung und Bürokratieabbau, auch mit der Verwaltungsvorschrift deutlich wird. Viele richtige Wege werden hier beschritten. Aber einige fehlen noch.

Uns fehlt z.B., dass der Bürokratieabbau selbst kaum vorkommt. Was kann verringert werden? Was ist notwendige Bürokratie und was ist unnötige Bürokratie? Das dies im Detail immer komplizierter wird, ist uns klar. Umso sinnvoller wäre es hier, auch stärkere Akzente zu setzen. Es kann so erhebliche Arbeitersparnisse auf der Verwaltungsseite, aber auch bei den Antragstellern geben. Das wird u.E. noch zu wenig berücksichtigt.

Auf den Seiten 24 und 25 in der Begründung zum § 5 des KFG wird in den Grundsätzen der Kulturförderung einiges zur besseren Planbarkeit von Kulturträgern erläutert, aber dies wird unserer Meinung nach dann zu wenig in den Förderverfahren berücksichtigt.

Zum anderen sind Themen wie Zeitabläufe (von der Antragstellung über die Abrechnung bis zur Überprüfung durch Rechnungshöfe) nicht behandelt worden.

Schade, dass das Thema „vorzeitiger Maßnahme-Beginn“, was derzeit zum häufigsten Konfliktfall führt, nicht stärker in Betracht gezogen wurde. Man könnte es so regeln: ein vorzeitiger Maßnahme-Beginn ist eben nicht förderschädlich und die Projektnehmer können notfalls auch mit eigenen Risiko beginnen. Stattdessen wird dieser Akt immer noch sehr restriktiv gehandhabt. Das hat zwar keine Auswirkungen auf den Landeshaushalt, bringt aber viel Ärger für alle Beteiligten. Hier eine Änderung herbeizuführen, wäre Bürokratieabbau in Reinkultur!

Das die Jährlichkeit des Haushalts kaum angetastet wird, ist klar. Aber unterhalb dieser Schwelle gibt es noch einige andere Möglichkeiten, Mittel zu übertragen. Warum wird das Prinzip der Selbstbewirtschaftung nicht auf mehr Institutionen übertragen? Unserem Wissen nach wird das nur bei drei Institutionen in NRW angewandt. Beim Bund gilt das nicht nur für die Fondsfonds (Fonds Soziokultur, Fonds Darstellende Kunst, Literaturfonds u.a.) und die machen damit gute Erfahrungen. Sonst bleibt es auch künftig beim sog. „Dezemberfieber“ und der oft großen finanziellen Leere im Januar, im Februar und auch im März, weil die Projekte nicht finan-

ziert sind. Die Selbstbewirtschaftung könnte z. B. gelten für die Kultur-sekretariate, die Regionale Kulturpolitik, bei den Projektmitteln der LAG Soziokultureller Zentren und dem Landesbüro Freie Kultur, dem Landesmusikrat, beim Frauenkulturbüro u.a.. Das würde vieles erleichtern und bedeutete echten Bürokratieabbau.

Und noch ein Thema ist leider überhaupt nicht angegangen worden: Die Rücklagen. Vereine und Institutionen sind eigentlich gehalten, Rücklagen zu bilden. Sei es zweckgebundene als auch freie Rücklagen. Das ist bisher nicht möglich und sollte unbedingt noch geregelt werden.

Das gilt in der Regel sowohl für institutionelle Förderungen als auch punktuell für Projektförderungen. Es gibt oft die Situation, dass es im Januar und Februar noch keine Zuwendungen gibt, die Mitgliedsbeiträge noch nicht da sind, aber feste Ausgaben anstehen. Woher soll der Träger das nehmen? Und wenn er einen Kredit aufnimmt, sind die – wenn auch derzeit geringen – Zinskosten nicht förderfähig.

Hier sollte auf jeden Fall im Sinne der Maßnahmenträger noch einmal entsprechend nachgearbeitet werden, damit die Rücklagenbildung und die Übertragungsmöglichkeiten den Spielraum für Kunst und Kulturförderung in NRW entsprechend sichern und erweitern.

Münster, den 22.10.2014

Rainer Bode
Geschäftsführer der LAG NW